

15 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Jugendparlaments XXIV. GP

Gesetzesvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert wird

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 27/2011, wird wie folgt geändert:

In § 102 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in die Verarbeitung ihrer Standortdaten gemäß Abs. 1 nicht einwilligen. Die Einwilligung kann auch nicht vom gesetzlichen Vertreter erteilt werden.“